

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 15 (1942)

Heft: 1

Artikel: Wehrsteuer und Truppenvermögen

Autor: Schönmann

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516605>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

e) Spezialkurs für Quartiermeister der Landwehr

Vom 16. März bis 24. April in Thun.

f) Taktisch-technische Kurse

1. Für Oberleutnants der Verpflegungstruppe und des Quartiermeisterdienstes vom 20. Juli bis 8. August in Thun und anderen Orten.
2. Für Hauptleute der Verpflegungstruppe, des Kommissariats- und des Quartiermeisterdienstes vom 17. August bis 5. September. Ort wird später bestimmt.

Wehrsteuer und Truppenvermögen

von Oblt. Schönmann, Basel

Das Anwachsen der Kosten für die militärische Landesverteidigung hatte den Bundesrat veranlasst, am 9. Dezember 1940 den Ausführungsbeschluss über die in den Jahren 1941 bis 1945 zu erhebende Wehrsteuer zu erlassen und ihn auf den 1. Januar 1941 in Kraft zu setzen.

Nach diesem Beschluss zerfällt die Wehrsteuer in zwei verfahrensmässig voneinander abweichende und darum gesondert geordnete Teile, nämlich:

- a) in eine von den Kantonen unter Aufsicht des Bundes jährlich erhobene allgemeine Wehrsteuer (Steuer vom Einkommen und Ergänzungssteuer vom Vermögen) und
- b) in eine vom Bund an der Quelle erhobene Wehrsteuer vom Ertrag inländischer Wertpapiere, Guthaben bei inländischen Banken und Sparkassen, sowie von Lotterietreffern.

Was nun das Truppenvermögen (Haushaltungskasse) hinsichtlich der allgemeinen Wehrsteuer anbetrifft, so ist zu sagen, dass das in den Kassen einer militärischen Einheit befindliche Vermögen (Bargeld) insofern als Vermögen des Bundes gestützt auf Art. 16, Ziffer 1 des Wehrsteuerbeschlusses von der Wehrsteuer befreit ist, als es sich um Vermögen handelt, das im Sinne von Ziffer 135 des Dienstreglementes vom Bund der Truppe zur Verfügung gestellt worden ist. Da zudem die Steuerpflicht erst bei einem gesamten reinen Vermögen von Fr. 10 000.— beginnt, ist eine Besteuerung ohnehin schon aus praktischen Gründen ausgeschlossen.

Anders dagegen liegen die Verhältnisse, wo ein Teil des Haushaltungskassavermögens in inländischen Wertpapieren (Eidg., kant. Staatsanleihen oder auch Kassaobligationen von Kantonalbanken) oder in Guthaben bei inländischen Banken und Sparkassen (Sparhefte) angelegt ist. Hier wird zunächst die Wehrsteuer an der Quelle von 5% erhoben; d. h. einerseits erhöht sich bei fälligen Coupons von Wertschriften die bereits seit 1921 bestehende Couponsteuer von 4 auf 9%, andererseits wird in den Sparheften mit dem jährlichen Eintrag der Zinsen ein gleichzeitiger Abzug von 5% vom Zinsbetrag vorgenommen.

Für die an der Quelle erhobenen Wehrsteuerbeträge kann jedoch bei der Eidg. Steuerverwaltung (Sektion für Stempelabgaben), Bern, unter Berufung auf Art. 147, Abs. 1, und Art. 16, Ziffer 1 des Wehrsteuerbeschlusses vom 9. Dezember 1940 Rückerstattung verlangt werden.